Kreis Düren
Der Landrat
Az.: 66/2 – 66 70 03 – 06/16 – Ko

Bekanntmachung

Abgrabungsvorhaben in Jülich, Gemarkung Welldorf, Flur 17, Flurstücke 36, 37, 38 und 39 sowie Flur 18, Flurstück 2 tlw.

Die Schüssler Construction & Engineering GmbH & Co. OHG, An der Vogelstange 95, 52428 Jülich, hat beim Landrat des Kreises Düren die Erteilung eines Vorbescheides gemäß § 5 des Gesetzes zur Ordnung von Abgrabungen für das Land Nordrhein-Westfalen (Abgrabungsgesetz NRW – AbgrG) für eine Trockenabgrabung zur Gewinnung von Kies, Sand und Lehm auf einer Fläche von ca. 20,4 ha beantragt.
Mit dem Antrag wurde ein UVP-Bericht vorgelegt.

Die Voranfrage dient als planungsrechtliche Absicherung nach dem Abgrabungsrecht im Vorfeld einer kostenaufwändigen Detailplanung und stellt daher keinen vollständigen Abgrabungsantrag dar. Daher beschränkt sich diese Voranfrage antragsgemäß ausschließlich auf die Vereinbarkeit der Planung mit den Zielen der Raumordnung und der Bauleitplanung unter Ausschluss der Erschließung, der Belange des Naturhaushalts, der Landschaft und der Erholung, des Denkmalschutzes, der Wasserwirtschaft, des Immissionsschutzes und des Bodenschutzes.

Für das Vorhaben war gemäß § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Nr. 10 b) der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Nordrhein-Westfalen (Landesumweltverträglichkeitsprüfungsgesetz – UVPG NRW) im Rahmen einer allgemeine Vorprüfung festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen ist.
Nach § 29 UVPG hat sich im Verfahren zur Vorbereitung eines Vorbescheides die Umweltverträglichkeitsprüfung vorläufig auf die nach dem jeweiligen Planungsstand erkennbaren Umweltauswirkungen des Gesamtvorhabens zu erstrecken und abschließend auf die Umweltauswirkungen, die Gegenstand des Vorbescheides sind.

Die allgemeine Vorprüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG NRW aufgeführten Kriterien hat ergeben, dass durch das Vorhaben hauptsächlich folgende Umweltfolgen entstehen können:

- Mögliche Belästigungen durch Staub- und Lärmimmissionen,
- Beeinträchtigung der Tierwelt durch Abgrabungs- und Verfülltätigkeiten,
- Zerstörung des natürlichen Bodenaufbaus,
- Beeinträchtigung des Grundwassers durch Entfernung schützender Deckschichten und Verfüllung mit Fremdmaterial.

Daher wird nach § 5 UVPG festgestellt, dass für das genannte Vorhaben eine UVP-Pflicht besteht.
Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Gemäß §§ 18 und 19 UVPG liegt der Antrag auf Erteilung eines Vorbescheides nach § 5 AbgrG NRW einschließlich Erläuterungen (allgemeinverständlichen Zusammenfassung, Projektbeschreibung, UVP-Bericht), der das Vorhaben und die vom Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen erkennen lässt, für einen Monat in der Zeit

vom 03.07.2019 bis 02.08.2019

bei der Stadtverwaltung Jülich, Große Rurstraße 17, 52428 Jülich, Zimmer 117, während der üblichen Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Gemäß § 27 a VwVfG NRW sind sowohl die Bekanntmachung als auch die oben genannten Unterlagen ebenfalls auf der Internetseite des Kreises Düren (http://www.kreis-dueren.de/umweltverfahrenverfahren) veröffentlicht.

Darüber hinaus werden die Unterlagen gemäß § 20 Abs. 2 UVPG über das zentrale UVP-Internetportal des Landes Nordrhein-Westfalen unter www.uvp.nrw.de bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass unabhängig von der Zurverfügungstellung der Unterlagen auf der Internetseite des Kreises Düren ausschließlich der Inhalt der bei der Stadt Jülich zur Einsichtnahme ausgelegten Unterlagen maßgebend ist.

Jeder, dessen Belange betroffen sind, kann sich nach § 21 Abs. 2 UVPG bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, somit

bis einschließlich 02.09.2019,

schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Jülich, Große Rurstraße 17, 52428 Jülich, Zimmer 117, oder bei der Kreisverwaltung Düren, Umweltamt, Bismarckstraße 16, 52351 Düren, Haus B, Zimmer 407, äußern und Einwendungen gegen das Vorhaben erheben.

Mit Ablauf der Äußerungsfrist sind gemäß § 21 Abs. 4 UVPG alle Äußerungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Nach Ablauf der Äußerungsfrist werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen bezüglich der Umweltauswirkungen des Vorhabens in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich bekanntgemacht wird. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben bzw. bei gleichförmigen Einwendungen die Vertretung, werden über diesen Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese individuellen Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten bei diesem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Genehmigungsbehörde entschieden.

Düren, den 19. Juni 2019

(Wolfgang Spelthahn)